

Gemeinsame Betriebsstätte durch zeitliche Absprache der getrennten Benutzung des Arbeitsplatzes (§ 106 Abs. 3 SGB VII; § 823 Abs. 1 BGB);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 4.1.2001 - 7 U 104/99 -

Das Schleswig-Holsteinische OLG hat mit Urteil vom 4.1.2001 - 7 U 104/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Haben die beteiligten Unternehmen durch verantwortliche Mitarbeiter eine Vereinbarung darüber getroffen, daß unter gegenseitiger Rücksichtnahme der gemeinsame Arbeitsplatz je nach den tatsächlichen Erfordernissen von beiden Firmen abwechselnd genutzt werden sollte, macht diese "Verzahnung" ihrer Tätigkeiten den gemeinsamen Arbeitsplatz zu einer gemeinsamen Betriebsstätte iSd § 106 Abs 3 S 3 SGB VII.

Anlage

Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 4.1.2001 - 7 U 104/99 -

Die Berufung des Klägers gegen das am 10. Mai 1999 verkündete Urteil des Einzelrichters der 2. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung des Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 9.000,00 DM abzuwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Das Urteil beschwert den Kläger im Wert von über 60.000,00 DM.

Fundstelle
RuS 2001, 197-198

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Schmerzensgeld in einer Größenordnung von über 60.000,00 DM vom Beklagten.

Der Kläger ist von Beruf Klempner und war bis zum 06. November 1997 bei der Firma P[REDACTED] GmbH, Firma für Sanitär, Heizung-, Bauklempnerei und Klimatechnik, beschäftigt. Der Beklagte ist als Gabelstaplerfahrer bei der Firma E- [REDACTED] Druck GmbH in [REDACTED] beschäftigt. Die Firma E- [REDACTED] Druck GmbH hatte der Firma P[REDACTED] GmbH den Auftrag erteilt, auf dem Firmengelände der Firma E- [REDACTED] Druck GmbH Klempnerarbeiten durchzuführen. Hierzu war es erforderlich, dass ein ca. 4 m hohes Arbeitsgerüst aufgestellt wurde, um von diesem Lüftungskanäle im oberen Hallenbereich der Versandhalle einzubauen. Im Einbaubereich befand sich eines von zwei nebeneinander installierten Rolltoren. Die Rolltore dienten im geöffneten Zustand Gabelstaplern zum Beladen von Lkws, die außen

vor der Versandhalle an die dort vorhandene Rampe fahren. Der Kläger befand sich auf dem mit Rollen versehenen Gerüst und war damit beschäftigt, Löcher vorzubohren. Das Gerüst stand im Bereich eines der genannten Rolltore. Der Beklagte war mit seinem Gabelstapler, der jeweils mit einer „lang“ zu stapelnden Palette beladen war, bereits mehrmals an dem Gerüst vorbeigefahren. Beim vierten Beladevorgang, bei dem eine Palette aus technischen Gründen „breit“ geladen war, stieß er gegen einen Ausleger des Rollgerüsts. Hierdurch rollte das Gerüst, auf dem sich der Kläger und der Zeuge K. befanden, von der Wand schräg zurück. Daraufhin stürzte der Kläger nach vorn in den Zwischenraum zwischen Gerüst und Rolltor. Der Kläger zog sich bei dem Sturz erhebliche Verletzungen zu, nämlich eine Platzwunde an der rechten Augenbraue, ein perobilates Hämatom am rechten Auge, Fehlstellung Endphalanx DIII, rechte Hand, Fraktur rechte Ala mit Gelenkbeteiligung, vordere Beckenringfraktur links. Der Kläger befand sich deswegen vom 06. November 1997 bis 03. März 1998 in stationärer Behandlung im Unfallkrankenhaus B. Der Kläger schult derzeit zum Bürokaufmann um; es steht im Raum, ob er ein künstliches Hüftgelenk bekommen muss.

Vor Arbeitsaufnahme am Unfalltag sind durch den Zeugen Schmidt, Betriebsleiter bei der Firma E. Druck GmbH, und dem Zeugen S. H., ein Monteur der Firma P. GmbH, Einzelheiten der Arbeitsdurchführung in Bezug auf das Fahren von Gabelstaplern im Bereich des Arbeitsgerüsts und den Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst abgestimmt worden, deren Inhalt zwischen den Parteien streitig ist. Der Zeuge H. hat hiervon den Montageleiter der Firma P. GmbH, den Zeugen J. K., der mit dem Kläger auf dem Gerüst arbeitete, informiert. Streitig zwischen den Parteien ist, ob die Firma P. GmbH, die zum wiederholten Male einen Auftrag bei der Firma E. Druck GmbH durchführte, einen zweiseitigen Hinweis für Besucher und Fremdfirmen mit detaillierten Sicherheitshinweisen erhalten hat.

Der Kläger hat behauptet, aufgrund der Unfallfolgen liege bei ihm ein Dauerschaden vor. Er sei nicht mehr in der Lage, seinen Besuch als Klempner auszuüben. Er könne sich nur mit Mühe auf Krücken vorwärtsbewegen. Er meint, der Beklagte

habe den Unfall grob fahrlässig verursacht. Seine Haftung sei nicht durch Bestimmungen des SGB VII ausgeschlossen.

Nachdem der Kläger zunächst ein angemessenes Schmerzensgeld begehrt hat, hat er beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, aufgrund des am 06. November 1997 verschuldeten Unfalls an ihn ein Teilschmerzensgeld in Höhe von 12.000,00 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die vom Kläger behaupteten Schadensfolgen. Er weist auf ein Mitverschulden aufgrund einer fehlenden Sicherheitsstange sowie weiterer fehlender Sicherheitsmaßnahmen hin.

Das Landgericht hat die Klage unter Hinweis auf § 106 Abs. 3 SGB VII abgewiesen. Die Parteien hätten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gearbeitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Gegen das Urteil hat der Kläger form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Er äußert unter Zugrundelegung der landgerichtlichen Sicht verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des § 106 Abs. 3 SGB VII. Er meint, § 106 Abs. 3 SGB VII sei eng auszulegen. Die Abstimmung hinsichtlich der Einzelheiten der Arbeitsdurchführung vor Arbeitsaufnahme am 06. November 1997 habe allein zum Inhalt gehabt, die betrieblichen Tätigkeiten der Firma E[REDACTED] Druck GmbH und der Firma

Petersen-Koll GmbH gänzlich getrennt zu halten und gerade nicht bewusst und gewollt miteinander ergänzend oder unterstützend zu arbeiten. Es handele sich bei der Unfallstelle um keine gemeinsame Betriebsstätte, sondern nur um „dieselbe Betriebsstätte“, da die beteiligten Firmen sich nicht auf der Ebene gleichgeordneter Handwerksunternehmen, sondern im Verhältnis zwischen Bauherrn und Werkunternehmer bewegt hätten.

Den Kläger treffe im übrigen kein Mitverschulden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und den Beklagten zu einem angemessenen Schmerzensgeld zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Er verweist insbesondere auf die Abstimmung der Arbeitsdurchführung vor Beginn der Arbeitsaufnahme am Unfalltag und beruft sich im übrigen auf ein Mitverschulden des Klägers. Vorsorglich weist er darauf hin, dass eine Gefährdungshaftung nicht greift, da es sich bei dem Gabelstapler um ein langsam fahrendes Kfz i.S. des § 8 StVG handele.

Der Senat hat die Parteien angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen K() K() und S(). Wegen des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf die Berichterstattervermerke vom 21. September 2000, 09. Oktober 2000 sowie 07. Dezember 2000 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens in der Berufungsinstanz wird Bezug genommen auf die Schriftsätze des Klägers vom 14. September 1999, 13. November 2000, 24. November 2000 sowie 21. Dezember 2000 und auf die

Schriftsätze des Beklagten vom 26. November 1999, 21. September 2000, 28. September 2000 sowie 29. November 2000.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.

Ein etwaiger Schmerzensgeldanspruch ist nach § 106 Abs. 3 SGB VII ausgeschlossen. Der Kläger hat den Unfall im Rahmen einer vorübergehenden betrieblichen Tätigkeit auf eine für ihn und den Beklagten gemeinsamen Betriebsstätte i.S. von § 106 Abs. 3 SGB VII erlitten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 17. Oktober 2000 - VI ZR 67/00),* der der Senat folgt, liegt eine gemeinsame Betriebsstätte dann vor, wenn ein bewusstes Miteinander im Arbeitsablauf gegeben ist, das zwar nicht nach einer rechtlichen Festigung oder auch nur ausdrücklichen Vereinbarung verlangt, sich aber zumindest tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen darstellt. Die Haftungsfreistellung aus § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII erfasst damit über die Fälle der Arbeitsgemeinschaft hinaus betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt.

So ist es im vorliegenden Fall. Die beteiligten Firmen haben durch verantwortliche Mitarbeiter eine Regelung für Arbeiten an einem gemeinsamen Arbeitsplatz getroffen, nachdem sie erkannt haben, dass ein zeitliches und örtliches Nebeneinander ihrer Tätigkeiten nur bei Einhaltung von besonderen beiderseitigen Vorichtsmaßnahmen möglich ist und haben sich auf solche geeinigt. Sie haben damit bewusst und gewollt für einen bestimmten Bereich und eine bestimmte Zeit ihre Tätigkeiten aufeinander abgestimmt. Dabei ist es unerheblich, dass das Miteinander gerade darin bestand, auf dem gemeinsamen Arbeitsplatz nicht zur glei-

*HVBG-INFO 2001, 198-201

chen Zeit tätig zu werden. Es sollte aber unter gegenseitiger Rücksichtnahme dieser gemeinsame Arbeitsplatz je nach den tatsächlichen Erfordernissen von beiden Firmen abwechselnd benutzt werden. Diese „Verzahnung“ ihrer Tätigkeiten macht den gemeinsamen Arbeitsplatz zu einer gemeinsamen Betriebsstätte i.S. des § 106 Abs. 3 SGB VII.

Von rechtlicher Bedeutung ist insbesondere die Tatsache, dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist. Der genaue Inhalt ist dabei nicht bedeutsam. Der Senat ist deshalb dem Beweisangebot auf Vernehmung des Zeugen S. H. (beide Hallentore sollten geschlossen bleiben und die Leute der Firma P. ihre Arbeiten abrechnen und das Gerüst verlassen, falls es erforderlich werden würde, eines der Tore zu öffnen, um einen Gabelstapler fahren zu lassen) nicht nachgegangen, zumal der Zeuge J. K. im Kern das Gleiche glaubhaft bekundet hat (kein Be- und Entladen durch Gabelstapler; wenn aber be- und entladen wurde, dann Arbeit auf dem Gerüst abrechnen).

Der Senat hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken bei der von ihm vorgenommenen Anwendung des § 106 Abs. 3 SGB VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die weiteren Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 546 Abs. 2, 708 Nr. 10, 711 ZPO.